



Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9656/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0033 (NLE)**

**SCH-EVAL 113
FRONT 156
COMIX 293**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	4. Juni 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9279/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 4. Juni 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Frankreich gerichteten Beschlusses sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 102 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Am 1. Dezember 2014 wurde am Flughafen Lyon ein operatives Koordinierungszentrum eingerichtet. Alle einschlägigen Interessenträger wie die Grenzpolizei, Vertreter des Flughafens und der wichtigsten Fluglinien wie Air France arbeiten in dem Zentrum. Dieses umfassende Konzept unter Einbeziehung aller einschlägigen Akteure verbessert die Koordinierung der Tätigkeiten und trägt zur Sicherheit und Qualität der auf dem Flughafen erbrachten Dienstleistungen bei.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere im Hinblick auf das integrierte Grenzmanagement, die Zuweisung ausreichender Ressourcen, Risikoanalyse, Schulungen, Personenkontrollen sowie die Trennung der Schengen- und Nicht-Schengen-Passagierströme, sollten die unten angeführten Empfehlungen 1, 2, 4, 5, 7, 8, 11, 17, 18, 41, 53, 66, 67, 75, 76, 77, 85, 97, 98, 100 und 101 prioritär umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

A) Integriertes Grenzmanagement (IBM)

Konzept des integrierten Grenzmanagements

1. offiziell eine neue nationale Strategie für integriertes Grenzmanagement annehmen und einen umfassenden mehrjährigen Aktionsplan erstellen, in dem die zuständigen Behörden, klare Zeitvorgaben und die erforderlichen Ressourcen für eine wirksame Umsetzung der Strategie festgelegt werden;
2. ein umfassendes nationales Qualitätskontrollsystem ausarbeiten, das alle Grenzkontrollbehörden und das gesamte Grenzkontrollsystem umfasst; dieses System sollte sich auf eine systematische und gut geplante Bewertung aller Grenzübergangsstellen und Grenzüberwachungskomponenten durch gut ausgebildete Experten aus allen Grenzdienststellen stützen; Berichte und Empfehlungen sollten angemessen befolgt werden;

Behördliche Zusammenarbeit

3. die Zusammenarbeit zwischen der Zentralkommission der Grenzpolizei (DCPAF) und dem Zoll auf dem Gebiet der Risikoanalyse verstärken, um umfassendere nationale Risikoanalyse-Produkte zu schaffen;

Risikoanalyse

4. das nationale Risikoanalyzesystem so anpassen, dass es voll und ganz mit dem Europäischen System der Risikoanalyse (gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell, CIRAM 2.0) in Einklang steht; alle an Grenzkontrollen beteiligten Behörden sollten in der Lage sein, in Übereinstimmung mit CIRAM die nationale Risikoanalyse durchzuführen und dazu beizutragen; ferner wird empfohlen, bei der Entwicklung dieses Systems bestehende Frontex-Tools in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich Schulungsprogrammen;

Humanressourcen und Fortbildung

5. die allgemeine Kapazität (Zahl der Mitarbeiter und/oder Entwicklung von Kontrollverfahren und Infrastruktur/technischer Kapazität) zur Abwicklung der Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex an allen Grenzübergangsstellen steigern;
6. Länge und Inhalt der Dokumentenschulung für alle Grenzschutzbeamten auf ein angemessenes Niveau bringen und Schulungen über die Erstellung von Personenprofilen und das Phänomen der ausländischen Kämpfer auf allen Ebenen integrieren;
7. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten besser in Befragungstechniken geschult werden;
8. ein auf nationaler Ebene koordiniertes und zertifiziertes Schulungssystem für alle mit Grenzkontrollen befassten Dienststellen im Einklang mit dem gemeinsamen europäischen Basislehrplan entwickeln;
9. spezielle Risikoanalyse-Schulungen für Zollbeamte, die sich an Grenzübergangsstellen mit Risikoanalyse befassen, entwickeln und einführen;

10. spezielle Schulungen für alle Mitarbeiter entwickeln, die sich mit Risikoanalyse befassen, und/oder die von Frontex durchgeführten Schulungen aktiv nutzen;
11. die englischen Sprachkenntnisse der Beamten, die Grenzkontrollen an den Flughäfen durchführen, verbessern;

B) Empfehlungen zu einzelnen besichtigten Orten

Übergreifende Aspekte

12. den Wissensstand der Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie zu spezifischen Risikoindikatoren im Zusammenhang mit den Profilen potenzieller ausländischer Kämpfer verbessern;
13. das Abstempeln von Reisedokumenten mit den Schengen-Standards (Schengen-Handbuch für Grenzschutzbeamte) in Einklang bringen;
14. das Formular für die Einreiseverweigerung mit dem Standardformular in Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex in Einklang bringen;
15. sicherstellen, dass die Richtlinie 2001/51 über die Haftung von Beförderungsunternehmen durch die Zollbehörden und am Flughafen Nizza praktisch umgesetzt wird;
16. die geltende Rechtsgrundlage weiterentwickeln, um zu gewährleisten, dass die DCPAF auch für die Kontrolle von Verkehrsmitteln und Gegenständen im Besitz von Reisenden zuständig ist, oder, falls dies nicht möglich ist, die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktionen mit den Zollbehörden verstärken;
17. die Kapazität des Kommunikationsnetzes der Grenzschutzbeamten weiter verbessern, um den größeren Datenumfang der zu verarbeitenden Daten zu bewältigen, und dafür sorgen, dass die Kontrollen im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) und anderen Datenbanken im Einklang mit Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Schengener Grenzkodex durchgeführt werden;
18. die Leistung der Telekommunikationsinfrastruktur für Beamte in der ersten Kontrolllinie verbessern, die diese für die Abfrage der nationalen Datenbanken, des SIS II und des Visa-Informationssystems (VIS) nutzen;

Landgrenze

Grenzübergangsstelle Gare du Nord

19. die Kommunikation zwischen den Grenzschutzbeamten und den Reisenden in der ersten Kontrolllinie verbessern, z. B. durch Anpassung des Trennglases zur Gewährleistung einer guten Verständigung auf beiden Seiten;
20. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten bei der Kontrolle der Reisedokumente mehr Gebrauch von Geräten machen;
21. ein System einrichten, mit dem sichergestellt wird, dass den Grenzschutzbeamten am Gare du Nord systematisch wöchentliche und monatliche Risikoanalyseberichte und Fallstudien mit praktischen Risikoprofilen und Risikoindikatoren über das Intranet oder andere elektronische Plattformen übermittelt werden;
22. ein Rückmeldeverfahren für auf nationaler Ebene erhaltene Risikoanalyseprodukte gewährleisten;
23. sicherstellen, dass in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen in Form von Geldbußen für Drittstaatsangehörige ergriffen werden, die bei der Ausreise die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats überschritten haben;

Seegrenze

Grenzübergangsstelle Hafen von Calais

24. ein System von Auffrischkursen einführen, um ein Standardniveau an Kenntnissen über den Schengen-Besitzstand und aktualisiertes Wissen im Zusammenhang mit dem Schengener Grenzkodex und den wichtigsten anderen Bestimmungen zu gewährleisten;
25. ein strukturiertes Übergabesystem zu Beginn jeder Schicht und zeitliche Überschneidungen zwischen den Schichten vorsehen, um die Übermittlung relevanter Informationen sicherzustellen;
26. eine angemessene Infrastruktur vorsehen, um das unbefugte Einsehen von Computerbildschirmen zu verhindern;

27. die Sprachkenntnisse der Grenzschutzbeamten – insbesondere Kenntnisse der englischen Sprache – verbessern, um sicherzustellen, dass die Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden;
28. die Arbeitsbedingungen der Grenzpolizei im Hafen verbessern und angemessene Maßnahmen ergreifen, um jede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten zu verhindern;
29. die Grenzübertrittskontrollen von Drittstaatsangehörigen verbessern und zusätzliche Schulungen organisieren, um die Kenntnisse über Einreisevoraussetzungen und andere maßgebliche Bestimmungen des Schengen-Besitzstands zu verbessern;
30. die Echtheitsprüfung der Dokumente optimieren. Die Passlesegeräte sollten aufgerüstet werden, um den Inhalt von Reisepass-Chips lesen zu können;

Grenzübergangsstelle Hafen von Marseille

31. den Auszug über Risikoindikatoren ausländischer terroristischer Kämpfer aus dem öffentlichen Bereich entfernen und ihn nur für die Grenzschutzbeamten einsehbar zu machen;
32. ein geplantes Schulungssystem auf lokaler Ebene einführen, um die Grenzschutzbeamten auf ein einheitliches Professionalitätsniveau zu bringen, und regelmäßig Auffrischkurse im Einklang mit dem Schulungsbedarf anbieten;
33. geeignete Maßnahmen ergreifen, um jedwede unbefugte Einsichtnahme in personenbezogene Daten in den Kontrollkabinen zu verhindern;
34. für die Verfügbarkeit von Dokumentensachverständigen und der erforderlichen Ausrüstung für eine gründlichere Dokumentenprüfung im Terminal (in der bestehenden zweiten Kontrolllinie) sorgen;
35. die Nutzung der bestehenden Ausrüstung für die Dokumentenprüfung bei der Grenzübertrittskontrolle verstärken. Die Kontrollen sollten sich außerdem sowohl bei der Aus- als auch bei der Einreise auf die Überprüfung der Dauer des Aufenthalts und der Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodex konzentrieren;
36. die Qualität der angebrachten Stempel in Reisepässen im Einklang mit Anhang IV des Schengener Grenzkodex verbessern;

Grenzübergangsstelle Hafen von Bregailon

37. ein Konzept "ein Fenster pro Kunde" entwickeln und umsetzen, damit Abfragen im Zollsystem und im DCPAF-System benutzerfreundlicher werden;

Grenzübergangsstelle Hafen von Sète

38. die Erneuerung der Infrastruktur des Terminals und der Kontrollzone planen und umsetzen, um den Verkehr zu Stoßzeiten besser bewältigen zu können;
39. die Kapazitäten für die Durchführung angemessener Kontrollen der Reisedokumente mit geeigneter Ausrüstung in der ersten und zweiten Kontrolllinie aufstocken;
40. die Praxis der Kontrolle von Vergnügungsbooten und Fischerbooten ändern, um sie vollständig mit den Bestimmungen des Anhangs VI des Schengener Grenzkodex in Einklang zu bringen;

Luftgrenzen

Grenzübergangsstelle Flughafen Roissy-Charles de Gaulle

41. im Interesse einer wirksamen und effizienten Grenzübertrittskontrolle und der Vermeidung der Abhängigkeit von anderen Einheiten dringend die Zahl der Bediensteten aufstocken;
42. gewährleisten, dass alle Grenzschutzbeamten Auffrischkurse besuchen;
43. Dauer und Inhalt der Dokumentenschulung auf ein angemessenes Niveau bringen;
44. die Arbeitszeiten des Dokumentenkompetenzzentrums anpassen, um die Verfügbarkeit qualifizierter Dokumentensachverständiger auch für die Flüge an Wochenenden und außerhalb der derzeitigen Arbeitszeiten an Werktagen zu gewährleisten;
45. die Grenzschutzbeamten gemäß Nummer 44 des Schengen-Katalogs mit Dokumentenprüfausrüstung einschließlich UV-Licht ausrüsten;

46. die Position des Grenzschutzbeamten, der die automatischen Sicherheitsschleusen bedient, anpassen, um eine ordnungsgemäße Erstellung von Passagierprofilen zu ermöglichen;
47. eine ordnungsgemäße Kommunikation zwischen den Beamten der ersten und der zweiten Kontrolllinie gewährleisten, um die Kontrollen der ersten Kontrolllinie nicht zu unterbrechen, und das aktuelle Verfahren zwischen der ersten und der zweiten Kontrolllinie so ändern, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie nicht jedes Mal ihren Standort verlassen müssen, wenn Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie erforderlich sind;
48. Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Grenzschutzbeamten und dem Reisenden ergreifen, z. B. durch Anpassung des Trennglases zur Gewährleistung einer guten Verständigung auf beiden Seiten;
49. das Verfahren der ersten Kontrolllinie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Kontrolle von Fluggästen, Besatzungsmitgliedern, Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) und Flughafenpersonal verbessern, indem die Spur für die Besatzung und PRM von der der anderen Passagiere getrennt wird, und die Praxis unterbinden, dass das Flughafenpersonal die Kabinen der ersten Kontrolllinie dazu benutzt, von einem Flughafenbereich zum anderen zu wechseln;
50. sicherstellen, dass die Bediensteten der ersten Kontrolllinie Zugang zu den nationalen Risikoanalyseprodukten haben und diese auch finden; Rückmeldungen von der nationalen an die lokale Ebene über den Beitrag des Risikoanalyse-Referats sollten ebenfalls bereitgestellt werden;
51. sicherstellen, dass die Ausschreibungen in der ersten Kontrolllinie auch in elektronischer Form und in Echtzeit vorliegen;
52. technische Ausrüstung für die Erkennung von gefälschten Dokumenten während Kontrollen an den Flugsteigen verstärkt nutzen;
53. sicherstellen, dass die physische Trennung zwischen Schengen- und Nicht-Schengen-Bereichen im Terminal 1 verbessert wird, um zu vermeiden, dass Personen und Gegenstände (einschließlich Dokumente) von einem Bereich in den anderen gelangen;
54. sicherstellen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß den Schengen-Standards in Anhang IV des Schengener Grenzkodex und Abschnitt I.4 des Schengen-Handbuchs abgestempelt werden;

Grenzübergangsstelle Flughafen Orly

55. sicherstellen, dass schriftliche Notfallpläne vorhanden sind, um mögliche Massenbewegungen und gewaltsame Grenzüberschreitungen zu vermeiden (z. B. in Fällen, in denen sich ein unbeaufsichtigtes Gepäckstück in unmittelbarer Nähe der Grenzübergangsstelle befindet oder ähnliche Situationen);
56. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Flughäfen mit Außengrenzverkehr vom nationalen Qualitätskontrollsystem erfasst werden;
57. ein System einrichten, mit dem sichergestellt wird, dass wöchentliche und monatliche Risikoanalyseberichte und maßgeschneiderte Risikoanalysen mit Risikoprofilen den Grenzschutzbeamten in strukturierter Form über das Intranet oder andere elektronische Plattformen übermittelt werden;
58. mechanische Einrichtungen in der ersten Kontrolllinie installieren, um den kontrollierten Durchgang abgefertigter Passagiere zu gewährleisten, und die Sichtbarkeit der Beschilderung im Südterminal verbessern;
59. die Nutzung der zur Verfügung stehenden Ausrüstung erhöhen und sicherstellen, dass in allen Kabinen ein Vergrößerungsglas zur Verbesserung der Kontrolle von Reisedokumenten zur Verfügung steht;
60. Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Grenzschutzbeamten und dem Reisenden ergreifen, z. B. durch Anpassung des Trennglases zur Gewährleistung einer guten Verständigung auf beiden Seiten;
61. eine ordnungsgemäße Kommunikation zwischen den Beamten der ersten und der zweiten Kontrolllinie gewährleisten, um die Kontrollen der ersten Kontrolllinie nicht zu unterbrechen, und das aktuelle Verfahren zwischen der ersten und der zweiten Kontrolllinie so ändern, dass die Grenzschutzbeamten der ersten Kontrolllinie nicht jedes Mal ihren Standort verlassen müssen, wenn Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie erforderlich sind;
62. gewährleisten, dass alle Personen, denen die Einreise verweigert wird, ordnungsgemäß über die Gründe, ihre Rechte und das weitere Vorgehen informiert werden;
63. die erforderlichen Anstrengungen zur Gewährleistung von sicheren und reibungslosen Grenzkontrollen von Flugpersonal unternehmen;

64. sicherstellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, bevor die Reisedokumente abgestempelt werden;
65. die notwendige Ausrüstung im Büro der zweiten Kontrolllinie in der Abflughalle im Terminal Orly-Süd installieren, um sicherzustellen, dass in der zweiten Kontrolllinie gründliche Kontrollen im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex durchgeführt werden können;
66. sicherstellen, dass die Grenzkontrollen im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodex durchgeführt werden, insbesondere durch gründliche Kontrollen bei der Einreise von Drittstaatsangehörigen in Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex;
67. die Zahl der Mitarbeiter dringend aufstocken, um den Anforderungen von Artikel 15 des Schengener Grenzkodex zu entsprechen, und sicherstellen, dass alle Kabinen in der ersten Kontrolllinie vollständig ausgerüstet sind;

Grenzübergangsstelle Flughafen Lyon

68. im Interesse wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen auch nach der Eröffnung des neuen Terminals rechtzeitig die Zahl der Bediensteten aufstocken;
69. die Qualität der Risikoanalyseprodukte durch die Bereitstellung spezieller Schulungen für Analytiker sowie durch eine klare Methodik verbessern, und dafür sorgen, dass die Risikoanalyse die Hauptaufgabe des darauf spezialisierten Referats darstellt;
70. die vollständige Umsetzung des Schulungsplans und Auffrischkurse für alle Grenzschutzbeamten gewährleisten;
71. weitere spezifische Schulungen für Dokumentensachverständige anbieten;
72. sicherstellen, dass die Stempel auf sichere Weise aufbewahrt werden;
73. den Beamten der ersten Kontrolllinie zuverlässige und leicht zugängliche Informationen über ausländische Kämpfer zur Verfügung stellen, einschließlich der Profile, Reiserouten und personenbezogenen Daten;

74. sicherstellen, dass das Büro der zweiten Kontrolllinie in jedem Terminal über genügend Personal und Ausrüstung verfügt und sich in der Nähe der ersten Kontrolllinie befindet;
75. dringend die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Fluggäste von Nicht-Schengen-Flügen zu einem anderen Zeitpunkt oder klar getrennt von Fluggästen von Schengen-Flügen bei den Kontrollen der ersten Kontrolllinie eintreffen;
76. die Einreisevoraussetzungen für alle Drittstaatsangehörigen, die aus Nicht-Schengen-Staaten ankommen, in Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodex überprüfen;
77. sicherstellen, dass die physische Trennung zwischen Schengen- und Nicht-Schengen-Bereichen im Terminal 1 verbessert wird, um zu vermeiden, dass Personen und Gegenstände (einschließlich Dokumente) von einem Bereich in den anderen gelangen;

Grenzübergangsstelle Flughafen St. Etienne

78. Länge und Inhalt der Dokumentenschulung für alle Grenzschutzbeamten auf ein angemessenes Niveau bringen und Schulungen über die Erstellung von Personenprofilen und das Phänomen der ausländischen Kämpfer auf allen Ebenen integrieren;
79. die Flüssigkeit und Sicherheit der Grenzübertrittskontrollen erhöhen, indem allen Grenzübergangsstellen, an denen sich Zollbeamte befinden, eine Anwendung für Grenzübertrittskontrollen zur Verfügung gestellt wird, in der die automatische Sammlung von Daten und einzelne Abfragefunktionen integriert sind;
80. die Bedingungen für die ankommenden Fluggäste, die auf die Grenzübertrittskontrolle warten, verbessern, und den Ankunftsbereich vor der ersten Kontrolllinie vergrößern;
81. die Arbeitsbedingungen für die Grenzschutzbeamten in der ersten und zweiten Kontrolllinie verbessern;
82. sicherstellen, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß den Schengen-Standards in Anhang IV des Schengener Grenzkodex und Abschnitt I.4 des Schengen-Handbuchs abgestempelt werden;

83. gewährleisten, dass das aktualisierte Standardformular für die Einreiseverweigerung gemäß Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex verwendet wird;
84. ein Registrierungsverfahren für Stempel gemäß Punkt 4 von Anhang IV des Schengener Grenzkodex gewährleisten;

Grenzübergangsstelle Flughafen Nice Côte d'Azur

85. dringend die Zahl der Mitarbeiter für Grenzübertrittskontrollen aufstocken;
86. die Grenzschutzbeamten in der ersten Kontrolllinie gemäß Nummer 44 des Schengen-Katalogs mit Dokumentenprüfausrüstung einschließlich Vergrößerungsglas ausrüsten und praktische Schulungen anbieten;
87. Länge und Inhalt der Dokumentenschulung für alle Grenzschutzbeamten auf ein angemessenes Niveau bringen oder die Einstiegsschulung mit der Schulung für vertiefte Dokumentenprüfung zusammenlegen;
88. durch geeignete Maßnahmen den ordnungsgemäßen Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit gewährleisten, indem z. B. eine Folie im Vorderteil der Kabine angebracht wird;
89. die Kommunikation zwischen dem Grenzschutzbeamten und dem Reisenden verbessern, z. B. durch Austausch des Trennglases zur Gewährleistung einer guten Verständigung auf beiden Seiten;
90. einen besseren Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre von Fluggästen bei Kontrollen an mobilen Ständen gewährleisten;
91. Reservepersonal nur für unterstützende Tätigkeiten und nicht für Grenzübertrittskontrollen heranziehen;
92. die Kapazität des Kommunikationsnetzes der Grenzschutzbeamten weiter verbessern, um den größeren Umfang an zu verarbeitenden Daten zu bewältigen;
93. nur ein Register über die erteilten Visa führen;

94. sicherstellen, dass das Register der Stempel alle erforderlichen Informationen enthält;
95. ein System einrichten, mit dem sichergestellt wird, dass wöchentliche und monatliche Risikoanalyseberichte und Fallstudien mit Risikoprofilen erstellt und Informationen an die Grenzschutzbeamten durch tägliche Briefings, über das Intranet oder andere elektronische Plattformen übermittelt werden;
96. spezielle Schulungen für alle Mitarbeiter entwickeln, die sich mit Risikoanalyse befassen, und/oder die von Frontex durchgeführten Schulungen absolvieren;
97. dringend dafür sorgen, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang über die Kontrollkabinen durch Installation von (automatisch) verschließbaren Türen zu verhindern;
98. sicherstellen, dass die Grenzübertrettskontrollen im Einklang mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodex durchgeführt werden, insbesondere durch gründliche Kontrollen bei der Einreise von Drittstaatsangehörigen in Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodex;
99. ein Register über Einreiseverweigerungen gemäß Anhang 2 des Schengener Grenzkodex führen;

C) Grenzüberwachung und Lagerfassung

Nationales Koordinierungszentrum (NCC)

100. das NCC und die Umsetzung des Eurosur-Systems in Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 bringen;

Überwachung der Seegrenzen

101. die Identifizierungskapazität in Bezug auf kleine Ziele auf See ausbauen. Dies kann durch die Entwicklung eines integrierten technischen Überwachungssystems einschließlich Wärmebildkameras mit einer großen Reichweite erfolgen;

102. das Lagebild allen Ebenen jeder Behörde zur Verfügung stellen, um die Effizienz der Patrouillen und die Fähigkeit zur Reaktion auf Zwischenfälle auf See zu erhöhen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
